

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 90 (1939)

Heft: 1

Artikel: 100 Jahre kantonal-st. gallische Forstgesetzgebung

Autor: Jäger, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

90. Jahrgang

Januar 1939

Nummer 1

100 Jahre kantonal-st. gallische Forstgesetzgebung.

Von L. Jäger, Bezirksoberförster, Weesen.

Mit dem Jahre 1938 konnte der Kanton St. Gallen auf hundert Jahre forstliche Gesetzgebung zurückblicken, indem im Jahre 1838 erstmals ein umfassendes allgemeines Forstgesetz erlassen wurde.

Der Kanton St. Gallen gehört zu den «neuen» oder jungen Kantonen der Schweiz; seine Gründung fällt ins Jahr 1803. Begreiflicherweise hatte er anfänglich mit andern organisatorischen Angelegenheiten zu tun, auch mit konstitutionellen Schwierigkeiten zu kämpfen; denn er war aus mehreren Landschaften zusammengesetzt worden, die vor dem zum Teil wenig, um nicht zu sagen keine Beziehungen zueinander gehabt hatten. Wie in andern wichtigen Staatsangelegenheiten waren die Kantone nach dem Untergang des Einheitsstaates der Helvetik auch im Forstwesen ganz auf sich selbst gestellt. Die eigentliche Forstwissenschaft war noch in der Entwicklung begriffen, und vollauf die forstliche Gesetzgebung steckte erst in den Kinderschuhen. Die alten Kantone konnten wenigstens zum Teil auf früheren Verordnungen aufbauen, die neuen mussten Neues schaffen, wobei die einen rascher, die andern langsamer ans Werk gingen. Unsern Kanton müssen wir zu den letztern zählen, obgleich es noch einige gibt, die sich noch länger Zeit gelassen haben. Bemerkenswert ist, dass der Kanton St. Gallen von seiner Gründung an Waldbesitzer gewesen ist, da ihm aus dem Nationalvermögen der Helvetik Waldungen der alten Landvogteien und des aufgehobenen Klosters St. Gallen als Grundbesitz zugefallen waren, was ihn veranlasste, im Jahre 1808 zu deren Bewirtschaftung einen Forstinspektor anzustellen.

Der erste Erlass forstlicher Natur war das «Gesetz betreffend den Loskauf des Tritt- und Trattrechts, und die Nutzniesung des Gemeindsbodens» vom 13. Mai 1807. Das Gesetz hatte den Zweck, die schädlichen Tritt- und Trattrechte aufzuheben. Für uns ist es aber noch dadurch bemerkenswert, dass wir in ihm ganz unvermutet auf ein Waldurbarisierungsverbot stossen, indem ein Artikel bestimmt: «Ohne bei der Regierung eingeholte Bewilligung darf keine Gemeinde noch andere Korporation ihre Waldungen oder den zur Einwuhruung von Flussufern benötigten Stauden- und Erlenboden ausreutzen, um solchen zu Ackerland oder Wiesen umzuschaffen.» Am 6. Juli 1818 folgte ein Beschluss betreffend Kontrolle des Holzverkaufs. Von grösserer Bedeutung war dann das Gesetz über die Abholzungen der Waldungen vom 7. Dezem-

ber 1827, dessen Ingress lautet : « In der Erwägung, dass unzeitige und alle Rücksicht auf eigenen Bedarf ausser acht setzende Abholzung der Waldungen den Gemeinwesen zum grossen Nachteil gereiche ... ». Es handelte sich also in erster Linie um die Sicherstellung des eigenen Holzbedarfes; Ausfuhrverbote wurden vorbehalten. Das Gesetz machte die Holzverkäufe aus Gemeinds-, Korporations- und Holzgerechtigkeitswaldungen von einer Bewilligung des Kleinen Rates abhängig. Auch der Privatwald wurde einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Dennoch fand auch der Schutzzweck der Waldungen besondere Berücksichtigung, indem in der Regel verboten war, Waldungen an Bergabhängen, deren Abholzung Schnee- und Erdlawinen, Risenen oder Erdschlipfe veranlassen konnten, in Masse zu fällen. Am 10. März 1828 wurde die Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetz und am 14. März gleichen Jahres eine Verordnung über die Waldfrevel erlassen, « in der Absicht, bis zur Erscheinung einer allgemeinen Forstordnung die möglichst schützende Fürsorge für die Wälder eintreten zu lassen ». Nach zehn Jahren, 1838, kam es dann zum Erlass dieser allgemeinen Forstordnung.

Die Dreissiger Jahre scheinen für den Erlass von Forstgesetzen günstig gewesen zu sein; in mehreren Kantonen treffen wir in dieser Zeit einschlägige Schöpfungen. Für St. Gallen war also die « Forstordnung für den Kanton St. Gallen vom 12. Juni 1838 » das erste allgemeine, das ganze Forstwesen umfassende Gesetz, verordnet « in der Absicht, die Erhaltung, zweckmässige Besorgung und Benutzung der Waldungen als eines für die Wohlfahrt des Kantons so wichtigen Teiles des Grundeigentums, durch Anwendung der praktischen Grundsätze der Forstwissenschaft möglichst zu erzielen und damit einem allgemein anerkannten Bedürfnis zu entsprechen ». Das Gesetz ist in sechs Titel eingeteilt mit folgenden einzelnen Bestimmungen :

Der erste Titel mit einem einzigen Artikel stellt alle Staatswaldungen und alle Waldungen der Gemeinden, der geistlichen und weltlichen Korporationen oder Genossenschaften, Pfründen und Stiftungen unter die Oberaufsicht des Staates. Auf die Privatwaldungen finden nur eine beschränkte Zahl Artikel Anwendung.

Der zweite Titel handelt von der Einteilung des Kantons in vier Forstbezirke : St. Gallen, Sargans, Toggenburg und Wil. Jeder einzelne Forstbezirk ist wieder zum Behufe näherer Aufsicht und Besorgung, nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange in mehrere kleinere Forstreviere einzuteilen.

Der dritte Titel handelt vom Forstpersonal. Zur höhern Aufsicht, Leitung und Handhabung der allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften wählt der Regierungsrat einen kantonalen Forstinspektor und für jeden Forstbezirk einen eigenen Bezirksförster. Zur näheren Aufsicht und unmittelbaren Ausführung der allgemeinen und besondern forstpolizeilichen Anordnungen in jedem einzelnen Revier der Staats-, Gemeinds- und Korporations- oder Genossenschaftswaldungen wählen die betreffenden Verwaltungen die erforderliche Anzahl von Bannwarten und Waldhütern.

Der vierte Titel enthält die allgemeinen forstpolizeilichen und Verwaltungsvorschriften bezüglich Vermarkung, Vermessung, Einfriedungen, periodische Markenrevision, Verbot des Holzhaues an Bergabhängen, Verbot der Ausreutung und Verwandlung des Waldbodens, Beschränkungen bezüglich der Ausfuhr und Verkohlung des Holzes, Verbot der Verteilung von Gemeinds- und Korporationswaldungen, Aufhebung oder Beschränkung des Weidganges, Ablösung von Waldberechtigungen, Vorschriften betreffend die Feuerpolizei, Holzbeschädigungen, Harzsammeln, Verbot des Freischlages, Bezeichnung des jährlichen Holzschlages, Behandlung ausserordentlicher Holzschläge, Bearbeitungs- und Abfuhrzeit, Leseholz, Anpflanzung von Waldboden, Verbot von Nebennutzungen, Verminderung von unnötigen Waldwegen, Gebrauch der Holzriesen, Pflanzung von Wuhrholz, Benutzung von Niederwaldungen, Holzpflanzungen in Rietboden und Gesträuchen.

Der fünfte Titel handelt von den Waldreglementen, welche behufs besonderer Berücksichtigung von lokalen Bedürfnissen errichtet werden sollen.

Der sechste Titel handelt von den Forstfreveln. Hier ist bemerkenswert, dass, wie bei der Verordnung vom 14. März 1828, der ordentliche gesetzliche Strafrichter für die Aburteilung der Forstvergehen zuständig ist. Dem Anzeiger, insofern er nicht Bannwart oder Forstbeamter ist, kommt die Hälfte der Geldbusse zu; die andere Hälfte fällt in die Staatskasse. Diese Regelung rief in der Folge einer starken Gegnerschaft. Ist ein Forstfreveler zu unvermögend, eine ausgesprochene Geldbusse zu bezahlen, so ist dieselbe in Frondienst umzuwandeln.

Durch das Gesetz von 1838 wurde dasjenige von 1827, der Vollziehungsbeschluss 1828, die Verordnung über die Waldfrevel 1828 und ein Artikelabsatz im Organisationsgesetz 1831 aufgehoben; eigentlich war auch das Gesetz von 1807, soweit es den Wald betraf, überflüssig geworden.

Bei einer Würdigung der Forstordnung 1838 muss unbedingt anerkannt werden, dass sie mustergültig war. Die öffentlichen Waldungen wurden unter die erforderliche Aufsicht gestellt, und auch die Privatwaldungen, die ziemlich stark vertreten sind, in die wichtigsten Bestimmungen einbezogen. In der Organisation war eine genügende Zahl wissenschaftlich gebildeter Beamter vorgesehen. Über die erforderlichen Studienausweise schweigt sich das Gesetz begreiflicherweise noch aus; unsere Eidgenössische Technische Hochschule mit der Forstabteilung wurde erst durch Bundesbeschluss vom Jahre 1854 gegründet, bis dahin mussten forstbeflissene Schweizer ihre Studien im Ausland machen. Die Einteilung der Forstbezirke in Reviere war vorgesehen. Dass das Gesetz über die Heranbildung des untern Personals nichts enthält, muss nicht wundernehmen, war doch die Bildungsfrage selbst des obern Personals noch nicht eindeutig gelöst; in ruhigen Zeiten läufen wäre diese Frage wohl ungefähr im heutigen Sinne geordnet worden, wie spätere Massnahmen, noch vor Erlass des Bundesgesetzes, zeigen. In den forstpolizeilichen Vorschriften war bis auf wenige Punkte

alles Wesentliche für eine genügende Walderhaltung enthalten. Auf die Bewirtschaftung hatte der Bezirksförster bestimmenden Einfluss. Der Freischlag war verboten. Der Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung fehlt allerdings noch. Waldteilungen an die Nutzniesser sind untersagt. Über Veräußerungen, das heisst Waldverkäufe schweigt sich das Gesetz aus. Hier kam Artikel 119 k des Organisationsgesetzes von 1831 zur Anwendung : « ihr (der Genossenversammlung) kommt zu der Entscheid über Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften der Genossenschaft. Der Verkauf bedarf, laut Art. 81 der Verfassung, die Genehmigung des Kleinen Rates. » Bis in die Dreissigerjahre hinein sollen sowohl Staat als Korporationen reichlich Wald verkauft haben.

Im November 1838 wurden die Forstinspektorenstelle und die Bezirksförsterstellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber mussten sich « auf genügende Weise über ihre forstwissenschaftlichen Kenntnisse ausweisen können. » Die Wahlen fielen auf :

Bohl Johann, von Stein, zum Forstinspektor;
Hungerbühler J. P. Anton, von Wittenbach, für den Forstbezirk St. Gallen;
Challandes Isidor, von Neuenburg, für den Forstbezirk Sargans;
Weber Joh. Jakob, vom Hemberg, für den Forstbezirk Toggenburg;
Evers Hermann, von Aarau, für den Forstbezirk Wil.

Der Forstinspektor erhielt 1000 fl. Gehalt, der Bezirksförster 500 fl. Ausserdem wurden Taggelder zugesichert.

Es folgte eine eingehende Dienstinstruktion für die Bezirksförster. Die Tätigkeit erstreckte sich vorerst vermutlich auf Vermarkungs- und Vermessungswesen, Ablösung von Dienstbarkeiten und Behandlung von Holzschlaggesuchen. Aus den Vierzigerjahren stammen ziemlich viele Waldvermessungen, im Jahre 1846 wurde eine diesbezügliche Instruktion für Forstgeometer erlassen. Vereinzelt wurden auch Waldwirtschaftspläne erstellt. Es scheint also eine rege Tätigkeit begonnen zu haben. Die Sicherung des Waldbestandes, wenn auch vorerst nur flächenmässig, die Ablösung der Dienstbarkeiten und die Abwehr von Übergriffen aller Art waren sicher eine grosse und schwierige Aufgabe. Leider war dem Gesetz nur ein kurzes, dreizehnjähriges Alter beschieden. Der Übergang von der « Freiheit » zur « Gebundenheit » war trotz des vorangegangenen Gesetzes von 1827, für dessen Durchführung Laien zuständig waren, doch etwas rasch. Von der Gegnerschaft wurde hauptsächlich verlangt die Reduktion der Forstbezirke und die Zuweisung kleiner Forstvergehen zur Abwandlung an die Gemeinderäte. Es wurde als Härte empfunden, dass schon für kleine Vergehen der ordentliche Strafrichter in Funktion trat, mitunter noch ziemliche Gerichtskosten entstanden und die Bussen vollständig in die Staatskasse fielen. Die Kantonsbehörden gaben der Volksstimme nach. St. Gallen war aber nicht der einzige Kanton, der in den 50er Jahren « rückwärts » revidierte. Es mögen hier auch allgemeine politische Strömungen mitgewirkt haben.

Das Gesetz über das Forstwesen vom 7. Juni 1851, das jenes von 1838 ersetzte, muss als grosser Rückschritt bezeichnet werden. Die Veranlassung zur Gesetzesänderung ist zum Teil oben angedeutet, sie ist auch aus dem Ingress ersichtlich, der wie folgt lautet: « In Erwägung, dass bisherige Erfahrungen eine Abänderung der Forstordnung vom 23. August 1838 notwendig machen; in der Absicht namentlich, bei Forstfreveln von geringerem Belang ein einfaches, den Verhältnissen entsprechendes Verfahren zu erzielen; in Betrachtung der unausweichlichen Notwendigkeit, dass für die Erhaltung und zweckmässige Benutzung der Waldungen durch Anwendung praktischer Grundsätze der Forstwissenschaft von Staats wegen gesorgt werde... ». Im Aufbau entspricht das Gesetz jenem von 1838, unterscheidet sich aber von ihm durch die Vorteile, dass der Begriff der öffentlichen Waldungen weiter gefasst ist, dass für sie der Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung aufgestellt wird und dass für die Abwandlung der Forstvergehen bis zum Betrag von Fr. 8, Wert und Schaden zusammengerechnet, der Gemeinderat zuständig ist, wobei die Busse in die Gemeindepolizeikasse fällt. Das Holzausfuhrverbot ausser den Kanton wurde fallen gelassen. Der bedenkliche und ausschlaggebende Rückschritt aber war die Herabsetzung der Zahl der Forstbezirke von vier auf drei, wobei der kantonale Forstinspektor einen Bezirk zu übernehmen hatte, so dass die Zahl der höhern Funktionäre von fünf auf drei sank. Die Organisation des untern Forstdienstes blieb sich gleich. Unter solchen Umständen mussten die wohlgemeinten Verbesserungen, wie z. B. der Grundsatz der Nachhaltigkeit, zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Denn wie sollte es drei Funktionären neben den übrigen Amtsgeschäften und beim Fehlen eines geschulten untern Personals möglich sein, die zur Sicherung der Nachhaltigkeit notwendigen Waldwirtschaftspläne zu erstellen? Das Vermessungswesen musste zum Stillstand kommen. In dieser Beziehung blieb der Kanton St. Gallen gegenüber andern, selbst gebirgigen Kantonen, im Rückstand bis in die neuere Zeit. Erst die Grundbuchvermessungen mit dem seit zirka 1920 eingeführten stereoautogrammetrischen Verfahren haben die Rückstände wenigstens teilweise eingeholt. Die Überwachung der Holzschläge musste ebenfalls leiden. Die ersten Wirtschaftspläne aus dem Anfang der achtziger Jahre deuten in den Altersklassen-Tabellen in vielen Fällen auf starke Nutzungen um die Mitte des Jahrhunderts. Auch die wohlgemeinte und in gewisser Hinsicht sachlich begründete Zuweisung der leichteren Forstvergehen zur Abwandlung an den Gemeinderat erwies sich unter diesen Verhältnissen als ein Fehlgriff. Eine unerquickliche Nachlässigkeit der Gemeindebehörden in der Behandlung dieser Angelegenheiten nahm überhand. In einem Amtsbericht des Regierungsrates, erstattet an den Grossen Rat, wird ein Frevler mit Namen genannt, der mit seinen Söhnen jahrelang den Frevel wie ein Handwerk betrieb. Der Regierungsrat und die Forstbeamten waren vom besten Willen um die Sorge für den Wald geleitet. Mit Instruktionen und Kreisschreiben wurden die Gemeinden zu ihren Pflichten angehalten. Der Erfolg scheint nicht immer und überall

entsprechend gewesen zu sein. Das Gesetz hatte einen Organismus geschaffen mit einem Kopf, aber ohne Glieder. Auch die parteipolitischen Kämpfe waren einer gedeihlichen Entwicklung des Forstwesens nicht förderlich.

In diese Zeit fällt der überaus wichtige Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1858: «Es soll eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen, soweit dieselben mit den Hauptfluss-Systemen der Schweiz zusammenhängen, vorgenommen werden, wobei die wasserpolizeilichen, geologischen und forstwirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen seien.» Einsichtige Kreise waren über die Misswirtschaft in den Waldungen und dahereige Murgänge usw. beunruhigt. Die Begehungen durch die forstliche Kommission fanden in den Sommern 1858, 1859 und 1860 statt, und der Berichterstatter Landolt lieferte seinen Bericht im Juni 1861 ab. In diesem sind die forstlichen Verhältnisse der Gebirgskantone einlässlich geschildert, und es werden Verbesserungsvorschläge gemacht. An unserm kantonalen Gesetz wurden mit Ausnahme der Organisation keine wesentlichen Mängel festgestellt, hingegen wurde das Verhalten des Grossen Rates in dem durch politische Einflüsse bedingten Wälderverkauf der katholischen Administration einer unsanften Kritik unterzogen. Für eine kommende Gesetzesrevision werden betreffs Organisation in Vorschlag gebracht: 1 Forstinspektor, 5 Oberförster (Bezirksförster), 20-25 Förster.

Der Expertenbericht hatte dargetan, dass in vielen Kantonen eine falsch verstandene Demokratie forstliche Zustände geschaffen hatte, die im allgemeinen Interesse verbessert werden mussten. Unser Kanton wollte tatsächlich in Bälde an die erforderliche Revision herantreten, liess sie dann aber in Erwartung der kommenden Revision der Bundesverfassung wieder fallen. In Artikel 24 der Bundesverfassung von 1874 wurde die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge dem Bunde übertragen. Das ist ein Wendepunkt in der Forstgeschichte der Schweiz. Im Jahre 1876 folgte das entsprechende Bundesgesetz; die Kantone hatten ihre Forstgesetze anzupassen. Der Kanton St. Gallen erliess noch im gleichen Jahre ein neues Forstgesetz, das im Januar 1877 in Kraft trat. Betreffs der Organisation sah es einen Kantonsoberförster und vier Bezirksförster vor und die Einteilung der Forstbezirke in Forstreviere bzw. Kreise, zu besetzen durch einen Kreisförster, der durch Besuch eines Forstkurses ein entsprechendes Patent erhalten hat. Diese Lösung der Organisationsfrage war wertvoll und von grosser Bedeutung. Hatte vordem fast jede Korporation ihren eigenen und meist nur im Nebenamt angestellten Bannwarten, grössere Korporationen hatten deren mehrere, so traten nun mit der Zeit in Forstkursen fachlich herangebildete und meist im Hauptamt angestellte Kreisförster (Revierförster) an die Stelle von 160 Bannwarten. Im Jahre 1906 folgte das Anpassungsgesetz an das inzwischen revidierte Bundesgesetz von 1902, wobei die Anzahl der Forstbezirke auf fünf erhöht und die Forstkreise in Anpassung an die in der übrigen Schweiz übliche Benennung als Forstreviere bezeichnet werden. Heute besteht das Forstpersonal aus einem Kantonsoberför-

ster, zwei Adjunkten beim Oberforstamt, fünf Bezirksförstern, drei Gemeindeoberförstern, 54 Revierförstern und sechs Bannwarthen. Die Waldfläche des Kantons beträgt 48.619 ha Totalfläche, wovon 1197 ha Staatswald, 29.156 ha Korporationswald (inklusive Bundeswald) und 18.266 ha Privatwald.

Es würde über den Rahmen einer « Jubiläumsnotiz » hinausgehen, näher auf die Gesetze von 1876 und 1906 einzutreten, es sei aber auf die Inaugural-Dissertation von Josef Germann aus Jonschwil verwiesen : « Eidgenössisches und st. gallisches Forstrechte », erschienen im Jahre 1928.

Aus dem Rückblick in die forstgesetzlichen Ereignisse während 100 Jahren können wir wohl den alten Schluss ziehen, dass es in der Demokratie schwer hält, einschneidende Gesetze aufzustellen und auf die Dauer zu halten, ohne dass das Volk hierauf vorbereitet ist. Das Eingreifen des Bundes hat die Entwicklung des schweizerischen Forstwesens mächtig gefördert. Allen, die sich um die Erhaltung und Pflege des Waldes und damit um die Wohlfahrt der Allgemeinheit bemüht haben, gebührt unser Dank, nicht zuletzt dem im Jahre 1843 gegründeten Schweizerischen Forstverein, der durch Aufklärung und Anregungen vieles zum Erfolg beigetragen hat.

Projekt für die Wiederzusammenlegung eines ehemals gemeinsam bewirtschafteten Waldkomplexes.

Von Forstingenieur C. Ragaz, zur Zeit Praktikant in Aigle.

Das Problem der Zusammenlegung stark parzellierter Privatwaldungen ist in der « Zeitschrift », Jahrgang 1938, Nr. 9 und Nr. 10 aufgegriffen worden. Um das Interesse an dieser forstpolitisch ausserordentlich wichtigen Angelegenheit wach zu halten, soll auf Wunsch der Redaktion hier über ein Zusammenlegungsprojekt berichtet werden, das sich zwar zur Verwirklichung sehr gut eignen würde, das aber lediglich als Übungsaufgabe durch die Studierenden der Abteilung für Forstwirtschaft ausgearbeitet worden ist. Es handelt sich um den *Privatwaldkomplex Bannwald bei Schwarzenberg*, ob Malters im Kanton Luzern, der zunächst für eine Übung in Forsteinrichtung vom zuständigen Kreisoberförster, Herrn *Spieler* in Luzern empfohlen worden war.

Im Frühjahr 1937 erstellte der vierte Kurs der Abteilung für Forstwirtschaft unter Leitung der Herren Professor Dr. *Knuchel* und Assistent Dr. *Leibundgut* eine Bestandeskarte des Bannwaldes. Ferner wurden Holzvorrat und Zuwachs nach Ertragstafeln parzellenweise geschätzt und Vorschläge für das generelle Wegnetz und die Abteilungsbildung aufgestellt. Von einer typischen Waldpartie wurde ein Bestandesprofil aufgenommen. Im Herbst 1937 wurde der Wald als Übungsgebiet für die Erstellung des Diplomwirtschaftsplanes bezeichnet, in 6 Abteilungen eingeteilt und durchgehend kluppiert. In diesen Wirtschaftsplan wurden Vorschläge für die Bildung einer Korporation und für die Zusammenlegung der 70 ha grossen Waldfläche eingefloch-